

Inhalt:

| Lfd. Nr. | Betreff | Seite |
|----------|--|--------|
| 70. | Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses vom 03.09.2010 der Bezirksregierung Köln betr. Flurbereinigung Bornheim-Roisdorf | S. 188 |

70.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Einleitungsbeschluss vom 03.09.2010 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.1, 50606 Köln, für das Flurbereinigungsverfahren Bornheim-Roisdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -

50667 Köln, den 03.09.2010
Zeughausstraße 2-10
Tel.: 0221 / 147 - 2747

Flurbereinigung Bornheim-Roisdorf
Az.: 33.1 - 51001 -

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Für Teilbereiche der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim, Rhein-Sieg-Kreis sowie der Stadt Bonn, wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den Neubau der Landesstraße L 183 n (Ortsumgehung Bornheim-Roisdorf) und den damit verbundenen Maßnahmen gem. § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

Flurbereinigung Bornheim-Roisdorf

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln
Rhein-Sieg-Kreis

Gemeinde Bornheim

Gemarkung Hersel
Flur 14
Flurstücks-Nr. 145/7

Gemeinde Alfter

Gemarkung Alfter
Flur 41
Flurstücks-Nrn.: 1/1, 1/2, 1/3, 3 - 5, 27, 28
Flur 6

Flurstücks-Nrn.: 75, 80, 81, 84, 86 - 89, 93, 94, 102/1, 102/2, 106, 133/79, 143/79, 149/102, 151/102, 152/102, 153/102, 154/102, 181/91, 204/83, 205/83, 206/83, 207/102, 215/95, 216/95, 232/73, 233/76, 234/79, 235/102, 236/102, 239 - 242, 259, 260, 269, 274

Flur 7

Flurstücks-Nrn.: 99, 100, 115, 116/1, 116/2, 118, 119, 169 - 171, 174, 175, 177, 181/1, 181/2, 184 - 187, 192 - 196, 209 - 215, 217, 218, 221, 248/103, 250/188, 251/188, 252/188, 268/216, 269/216, 277/199, 278/199, 281/120, 282/120, 284/92, 291/197, 292/197, 294/200, 297/180, 298/180, 301/208, 302/208, 303/223, 304/224, 305/224, 306/225, 307/225, 336/114, 358/104, 362/178, 365/191, 367/200, 368/201, 369/203, 370/204, 382 - 391, 397 - 406, 414 - 419, 423, 424, 427 - 440, 451, 458, 460 - 463, 467 - 471, 493, 495

Bundesstadt Bonn

Gemarkung Bonn

Flur 58

Flurstücks-Nrn. 69 - 71, 195, 222, 251

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rd. 33 ha groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei

a) der Gemeindeverwaltung Alfter

Im Flur des Bauverwaltungsamtes zwischen Zimmer 210 und 212, Am Rathaus 7, 53347 Alfter während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag außer Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, außerdem Montag und Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr)

b) der Stadtverwaltung Bornheim

Fachbereich 7, -Stadtplanung und Grundstücksneuordnung-, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr)

c) der Stadtverwaltung Bonn

Kataster und Vermessungsamt, Bonn Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C
(Montag und Donnerstag vom 8.00 – 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 – 13.00 Uhr)

d) dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln

Außenstelle Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer B 352 oder B 270, Montag bis Freitags von 8.00 – 15.00 Uhr

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Bornheim-Roisdorf
mit dem Sitz in Bornheim-Roisdorf.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 -
Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet,

hergestellt,
wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 - BGBl. I S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6.7 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe:

Das Flurbereinigungsverfahren ist antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus Sicht der Bezirksregierung Köln die Durchführung eines Verfahrens nach den Sondervorschriften der §§ 87 - 89 FlurbG geboten erscheint.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW beabsichtigt den Neubau der Landesstraße 183 n (Ortsumgehung Bornheim-Roisdorf) einschließlich der durch das Vorhaben bedingten Ausbau- und Änderungsmaßnahmen am vorhandenen Straßen- und Wegenetz und Anlagen Dritter sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen. Der Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumgehung Bornheim-Roisdorf ist bestandskräftig.

Da für den Bau der Ortsumgehungsstraße ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können, vorhandene Grundstücke nicht lagegenau zur Verfügung stehen und zudem An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen eintreten, hat die Bezirksregierung Köln als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 02.07.2009 den Antrag gestellt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß §§ 87 ff. FlurbG einzuleiten und durchzuführen.

Das in Aussicht genommene Verfahrensgebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in den Gemarkungen Alfter, Bonn und Hersel. Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen örtlichen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Zwänge so begrenzt worden, dass einerseits der besondere Zweck der Neuordnung möglichst vollkommen erreicht wird, andererseits auch nicht mehr Grundstücke als unumgänglich erforderlich einbezogen werden.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG in der vom Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln am 25.08.2010 abgehaltenen Versammlung über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über dessen Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den besonderen Zweck dieses Verfahrens und die Sondervorschriften über die vom Träger des Unternehmens zu tragenden Kosten hingewiesen.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Organisationen und Behörden einschließlich der nach § 63 BNatSchG anerkannten Verbände haben sich mit der Durchführung der Flurbereinigung einverstanden erklärt oder keine durchgreifenden Bedenken erhoben. Insbesondere hat auch die Landwirtschaftskammer NRW die Anordnung nach § 87 FlurbG befürwortet.

Da nach allem die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach § 87 Abs. 1 Satz 1 und § 88 Nr. 1 FlurbG gegeben sind, war die Durchführung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens anzuordnen, das Flurbereinigungsgebiet mit den im entscheidenden Teil dieses Beschlusses

aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
9a Senat (Flurbereinigungsgericht)
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen vor.

Im Hinblick auf die mit dem Neubau der L 183 n bezweckte Verkehrsentslastung der Ortslage Bornheim-Roisdorf bestehen seitens der Gemeinde Alfter und der Städte Bonn und Bornheim ein besonderes Interesse an einer schnellstmöglichen Realisierung dieser Maßnahme. Der Ausbauträger, der Landesbetrieb Straßenbau NRW, beabsichtigt unmittelbar nach Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens mit den ersten Ausbaumaßnahmen zu beginnen. Grundlage ist der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss für diese Straße. Da der Baulasträger einen Anspruch, hat die benötigten Flächen zeitgerecht für die Baumaßnahmen besitzmäßig bereitgestellt zu bekommen und auch über den Flurbereinigungsplan diese Flächen in Eigentum zu erhalten, muss auch mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens unmittelbar begonnen werden. Nur dadurch ist gewährleistet, dass der Zeitraum zwischen der Flächeninanspruchnahme und der Umsetzung des Ergebnisses der Neuordnung im Flurbereinigungsverfahren möglichst zeitnah erfolgen kann. Dies entspricht der vorrangigen Zielsetzung einer Unternehmensflurbereinigung, in dem die durch das Unternehmen ausgelösten

Eingriffe in das Eigentum und die Landeskultur möglichst vermieden und auch schnellstmöglich auszugleichen sind.

Somit ist die Aufnahme der Arbeiten im Flurbereinigungsverfahren unmittelbar mit ergangenen Flurbereinigungsbeschluss im überwiegenden öffentlichen Interesse. Dieses Interesse überwiegt das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe.

Im Auftrag

(L.S.) gez. Fehres

(Fehres, LRVD)